

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ARZ 2/88

in dem Rechtsstreit

Romana I [REDACTED], geboren am [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch die Mutter, Gerda R [REDACTED], beide
wohnhaft D [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Gerhard I [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED]

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

17

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 3. Februar 1988

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts
wird abgelehnt.

Gründe:

1. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36
Nr. 6 ZPO setzt voraus, daß in einem Rechtsstreit oder in
einem anderen gerichtlichen Verfahren ein Kompetenzstreit
zwischen den verschiedenen Gerichten besteht. Ein solcher
Fall liegt hier nicht vor. Die Antragstellerin hatte am
5. Juni 1987 beim Amtsgericht Trier ausschließlich einen "An-
trag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe" eingereicht. Der
Beschuß dieses Gerichtes vom 26. November 1987, mit dem es
die Sache an das Amtsgericht Bremerhaven verwiesen hat, ist
demgemäß in dem Bewilligungsverfahren gemäß §§ 114 ff. ZPO
ergangen. Dieses Verfahren ist jedoch seit dem Beschluß des
Amtsgerichts Bremerhaven vom 10. Dezember 1987 beendet. Eine
Bestimmung des zuständigen Gerichts für das Prozeßkosten-
hilfeverfahren, die grundsätzlich zulässig ist (vgl. zuletzt
Senatsbeschluß vom 8. Juli 1987 - IVb ARZ 28/87 - FamRZ 1987,
1020), scheidet damit aus.

WIV

- 3 -

2. Vorsorglich weist der Senat im Hinblick auf die im Prozeßkostenhilfeverfahren hervorgetretenen Ansichten zu der Frage, welches Gericht für eine beabsichtigte Klage örtlich zuständig wäre, darauf hin, daß die Auffassung des Amtsgerichts Bremerhaven im Beschluß vom 10. Dezember 1987 nach dem gegenwärtigen Sachstand der Rechtslage entsprechen dürfte. Zu den dort mitgeteilten Gründen kommt noch hinzu, daß außer dem Abänderungsantrag auch ein Zahlungsantrag erhoben werden soll.

Lohmann

Nonnenkamp

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)